

Reglement betreffend die Ko-Finanzierung von translationalen Projekten sowie der Nutzung der Infrastrukturen, Geräte und Dienstleistungen in sitem-insel: «sitem-insel Support Funds» (SISF)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)

auf Antrag des Vizerektorats Forschung,

beschliesst:

Präambel

Das Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (sitem-insel AG, nachfolgend sitem-insel) bezweckt den Aufbau, den Betrieb und die Entwicklung eines nationalen Zentrums für Translationale Medizin und Unternehmertum in Bern. Sitem-insel ist eine strategische Initiative zur Stärkung des Medizinalstandortes Bern in Form einer Public-Private-Partnership. Die Universität Bern und das Inselspital sind wichtige Partner der sitem-insel AG. Die Universität Bern unterstützt sitem-insel als Aktionärin mit Anschubfinanzierungen und mit Projektförderungen.

Unter dem Dach von sitem-insel AG werden durch verschiedene Organisationen und Einheiten (Universität, Inselspital, private Organisationen, Public-Private_Partnerships) mehrere infrastrukturlastige Forschungsplattformen betrieben, welche Dienstleistungen für Forschende anbieten. Diese technologieintensiven Forschungsplattformen sind kostenintensiv, was zur Folge hat, dass die Forschenden oft keine Vollkostenpreise für Dienstleistungen bezahlen können. Der Universität ist es wichtig, dass alle Forschenden mit interessanten und kompetitiven Projekten Zugang zu diesen Forschungsplattformen haben und diese Dienstleistungen in einem verkraftbaren Finanzrahmen eingekauft werden können. Der Nutzerkreis von sitem-insel soll zudem über den Kreis der Inselskliniken (welche mit L&F Krediten finanziert werden) hinaus erweitert werden und allen Fakultäten und Forschenden der Universität Bern offen stehen.

Zu diesem Zweck soll im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Reglements eine Ko-Finanzierung von definierten Infrastrukturennutzungen, Gerätenutzungen und infrastrukturlastigen Dienstleistungen in sitem-insel im Rahmen von Forschungsprojekten erfolgen. Diese Fördermittel werden als «sitem-insel Support Funds» (SISF) bezeichnet.

Art. 1 Ziel von SISF und Gegenstand des vorliegenden Reglements

¹ Die Einrichtung der «sitem-insel Support Funds» (SISF) bezweckt, den Nutzerkreis für definierte und zugelassene Forschungsplattformen in sitem-insel innerhalb der Universität Bern zu erweitern.

² Dazu stellt die Universität Bern befristet finanzielle Mittel zur Verfügung, welche die Empfänger beim Vorhaben unterstützen sollen, bei den zugelassenen Plattformen bei sitem-insel Aktivitäten zu entwickeln und Projekte anzustossen.

³ Das vorliegende Reglement legt den Rahmen und die Modalitäten für die Bewilligung der universitären Fördermittel «sitem-insel Support Funds»-Beiträge (SISF-Beiträge) fest.

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Programm ist als Matching Fund aufgebaut (Ko-Finanzierung). Die finanzielle Eigenleistung der Antragsstellenden an den Sachkosten und dem Aufwand an eingekauften Dienstleistungen, die bei den zugelassenen sitem-insel Forschungsplattformen anfallen, beträgt:

- 40% für universitäre Einheiten, die nicht am System L&F beteiligt sind.
- 60% für universitäre Einheiten, die dem System L&F des Inselspitals angeschlossen sind.

Details sind in den Rahmenbedingungen beschrieben und publiziert.

² Die Mittel werden kompetitiv vergeben.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Entrichtung eines SISF-Beitrags.

⁴ Für abgelehnte Anträge ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Art. 3 Umfang und Dauer der Finanzierung

¹ Die Universitätsleitung stellt in den Jahren 2019-2022 befristet total 4 Mio. Franken für SISF-Beiträge aus dem Betriebskredit (Grundmittel) zur Verfügung. Über eine allfällige Verlängerung des Programms entscheidet die Universitätsleitung.

² Die gesprochene Summe pro Antrag beträgt maximal 150'000.- Franken für eine Projektdauer von 12 Monaten beziehungsweise maximal 300'000.- Franken für eine Projektdauer von maximal 24 Monaten. Der Maximalbetrag kann pro Antragsrunde durch den Vizerektor Forschung angepasst werden und wird bei der jeweiligen Ausschreibung publiziert.

³ Die Gesamtdauer von 24 Monaten für die Nutzung des SISF-Beitrags kann nicht überschritten werden.

⁴ Ein Projekt wird nur einmalig unterstützt.

Art. 4 Voraussetzung der Gesuchseinreichung für Forschungsprojekte

¹ In der Regel wird der Antrag von der Person eingereicht, die für das Projekt verantwortlich ist. Die den Antrag einreichende Person wird nachfolgend als Antragsstellerin bzw. Antragssteller bezeichnet.

² Bei jeder Antragsrunde kann maximal ein Antrag pro Antragsstellerin bzw. Antragssteller eingereicht werden.

³ Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% an der Universität Bern oder dem Inselspital angestellten Professorinnen und Professoren (einschliesslich der Assoziierten Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und -professoren) und Dozentinnen und Dozenten, Chefärztinnen und Chefärzte, Leitende Ärztinnen / Leitende Ärzte, Spitalfachärztinnen und Spitalfachärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte.

⁴ Die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller muss während der Dauer des Projekts eine Anstellung bei der Universität Bern oder dem Inselspital haben.

⁵ Die antragsstellende Person weist aus, dass sie in ihrem Verantwortungsbereich über die nötigen Mittel verfügt, um die finanzielle Eigenleistung (in-kind oder cash) zu decken.

Art. 5 Mittelverwendung

¹ Mit dem SISF-Betrag werden Einkäufe von Leistungen in zugelassenen sitem-insel Forschungsplattformen unterstützt. Die Mittel aus dem SISF-Beitrag können ausschliesslich für Dienstleistungen und Sachkosten eingesetzt werden. Personalkosten und administrative Kosten werden keine übernommen.

Art. 6 Zugelassene interdisziplinäre SISF Forschungsplattformen

¹ Jede Forschungsplattform bei sitem-insel kann beim Vizerektorat Forschung die Zulassung als interdisziplinäre sitem-insel Forschungsplattform beantragen. Falls sich die Forschungsplattform qualifiziert, können Forschende für Leistungen der betreffenden Forschungsplattform SISF-Beiträge beantragen.

² Das Vizerektorat Forschung entscheidet über die Zulassung einer Forschungsplattform als interdisziplinäre SISF Forschungsplattform anhand folgender Kriterien:

- Die Forschungsplattform bietet Dienstleistungen oder Forschungsinfrastrukturen an, die von mindestens 3 unterschiedlichen Fachbereichen der Universität / des Inselspitals genutzt werden können.
- Die Plattform ist für alle Forschenden der Universität / des Inselspitals zugänglich.
- Die Plattform ermöglicht in erster Linie Forschungsvorhaben und verfolgt primär keine gewinnorientierten kommerziellen Ziele.

Die Plattform verfügt über ein transparentes Nutzerreglement mit einer differenzierten Preisliste für die angebotenen Dienstleistungen

³ Die Modalitäten für das Bewerbungsverfahren um Zulassung als Forschungsplattform sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

Art. 7 Verfahren für die Einreichung von Forschungsunterstützung

¹ Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich durch das Vizerektorat Forschung. Dieses legt die Fristen zur Einreichung von Anträgen fest.

² Der Antrag für SISF-Beiträge ist beim Vizerektorat Forschung elektronisch einzureichen. Dieses stellt das dazu notwendige Formular online zur Verfügung.

³ Die Organisation der Ausschreibungen, der formellen Prüfung der eingereichten Anträge, der finanziellen Abwicklung der bewilligten Anträge sowie die Kontrolle der Berichterstattung obliegt dem Vizerektorat Forschung.

⁴ Das Panel des SISF gemäss Art. 8 des Reglements beurteilt die form- und fristgerecht eingereichten Anträge inhaltlich und erstellt eine Empfehlung bezüglich der finanziellen Unterstützung.

⁵ Der Vizerektor Forschung stellt bei der Universitätsleitung Antrag für die Bewilligung der Projekte und die Vergabe der entsprechenden Mittel.

Art. 8 Panel

¹ Das Panel besteht aus folgenden acht ständigen Mitgliedern mit Stimmrecht:

- a) der Vizerektorin oder dem Vizerektor Forschung der Universität Bern; diese oder dieser führt den Vorsitz des Panels;
- b) der Direktorin oder dem Direktor Lehre und Forschung des Inselspitals;
- c) jeweils einer designierten Fach-Vertretung folgender Fakultäten:
 - i. Medizinische Fakultät
 - ii. Vetsuisse-Fakultät
 - iii. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
 - iv. Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät
 - v. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät;
- d) einer Vertretung der sitem-insel AG.

² Falls aus ihren Fakultäten Gesuche eingereicht werden, haben designierte Fach-Vertretungen folgender Fakultäten als ad hoc-Mitglieder Einsitz mit Stimmrecht im Panel:

- a) Theologische Fakultät
- b) Rechtswissenschaftliche Fakultät
- c) Philosophisch-historische Fakultät

³ Die Fach-Vertretungen der Fakultäten werden von den betreffenden Fakultäten bestimmt, die Vertretung der sitem-insel AG von der sitem-insel AG.

⁴ Die Abstimmung im Panel erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende des Panels den Stichentscheid.

⁵ Bei Befangenheit treten die betreffenden Mitglieder des Panels in den Ausstand. Sie sind an der Besprechung des entsprechenden Antrages nicht anwesend. Panel-Mitglieder selbst dürfen nicht an Anträgen beteiligt sein.

Art. 9 Beurteilung der Anträge

¹ Das Vizerektorat Forschung prüft, ob die formellen Bedingungen erfüllt sind.

² Grundvoraussetzung für die Gutheissung eines Antrags ist die Machbarkeit des Vorhabens mit Hilfe einer zugelassenen interdisziplinären Forschungsplattform in sitem-insel AG und die schriftliche Bestätigung der Plattformverantwortlichen, dass das Projekt im vorgeschlagenen Rahmen durchgeführt werden kann.

³ Zur Beurteilung der Anträge durch das Panel werden weiter kumulativ folgende Kriterien beigezogen:

- a) Wissenschaftliche Qualität
- b) Innovativität des Vorhabens
- c) Translationelles Potenzial des Projektes
- d) Beitrag zur Strategie der Universität Bern

Art. 10 Verpflichtungen der Antragsstellenden

¹ Die Antragsstellenden sind verpflichtet, die Mittel gemäss den finanzrechtlichen Vorgaben der Universität Bern zu verwenden.

² Die Antragsstellenden sind verpflichtet, die finanziellen Eigenmittel gemäss Gesuch zur Verfügung zu stellen.

³ Bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtdurchführbarkeit von bewilligten Projekten oder der Nutzung von Infrastrukturen, Geräten oder Dienstleistungen in sitem-insel sind die nicht verwendeten SISF-Beiträge anteilmässig dem Vizerektorat Forschung zurückzuerstatten. Bei geringfügigen Beträgen kann das Vizerektorat auf eine Rückzahlungspflicht verzichten.

⁴ Zum Abschluss der mit SISF-Beiträgen unterstützten Projekte und Nutzungen von Infrastrukturen, Geräten und Dienstleistungen in sitem-insel erstellen die Antragsstellenden einen Bericht.

⁵ Bei Nichtrealisierung des Projekts kann die Universitätsleitung eine teilweise Rückzahlung verlangen.

Art. 11 Berichterstattung durch Vizerektorat Forschung

Das Vizerektorat Forschung erstattet zuhanden der Universitätsleitung jährlich Bericht über die getätigte Ausschreibung, Beitragserteilungen und Abschlussbeurteilungen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 3. März 2020 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 18. Dezember 2018.

Bern, *09.03.2020*

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor



Prof. Dr. C. Leumann